

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Universität der Künste Berlin</b>
Ggf. Standort	<b>Hardenbergstraße 33, 10623 Berlin</b>

<b>Studiengang 01</b>	<b>Architektur</b>			
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2010			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	50 pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	45 pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	30 pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2015-2019			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Alexander Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	29.09.2020

<b>Studiengang 02</b>	<b>Architektur</b>			
Abschlussbezeichnung	<b>Master of Arts</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2012			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	40 pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	36 pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	30 pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum	2015-2019			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>5</b>
Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.).....	5
Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.).....	6
<b>Kurzprofile der Studiengänge.....</b>	<b>7</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....</b>	<b>9</b>
<b>1    Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>10</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	10
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	10
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	11
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	11
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	12
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	12
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV).....	13
<b>2    Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>14</b>
2.1    Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	14
2.2    Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	28
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	31
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	32
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	33
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	36
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	39
<b>3    Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>42</b>
3.1    Allgemeine Hinweise .....	42
3.2    Rechtliche Grundlagen.....	42
3.3    Gutachtergremium .....	42
<b>4    Datenblatt.....</b>	<b>43</b>
4.1    Daten zu den Studiengängen.....	43
Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.) .....	43
Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.) .....	45
4.2    Daten zur Akkreditierung.....	47
Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.), Studiengang 02 „Architektur“ (B.A.) .....	47
<b>5    Glossar .....</b>	<b>48</b>

**Anhang.....49**



## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.)

#### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): *Es sollte ein strategischer Entwicklungsplan auf Ebene des Fachbereichs erstellt werden.*
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): *Im Zuge anstehender Neubereifungen sollte eine weitere Schärfung des Profils der Studiengänge vorgenommen werden.*
- Empfehlung 3 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): *Es sollten geeignete Qualifizierungsformate für den künstlerischen und wissenschaftlichen akademischen Mittelbau eingerichtet werden.*
- Empfehlung 4 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): *Forschungsprojekte mit externen Partnern sollten weiter ausgebaut werden.*

## Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.)

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 11 MRVO): *Das Profil des Masterstudiengangs sollte weiter geschärft und dabei noch deutlicher vom Bachelorstudiengang unterschieden werden.*
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): *Es sollte ein strategischer Entwicklungsplan auf Ebene des Fachbereichs erstellt werden.*
- Empfehlung 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): *Im Zuge anstehender Neuberufungen sollte eine weitere Schärfung des Profils der Studiengänge vorgenommen werden.*
- Empfehlung 4 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): *Es sollten geeignete Qualifizierungsformate für den künstlerischen und wissenschaftlichen akademischen Mittelbau eingerichtet werden.*
- Empfehlung 5 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): *Forschungsprojekte mit externen Partnern sollten weiter ausgebaut werden.*

## Kurzprofile der Studiengänge

Die Universität der Künste (UdK) Berlin ist weltweit eine der größten künstlerischen Hochschulen. An den vier Fakultäten *Bildende Kunst*, *Gestaltung*, *Musik* und *Darstellende Kunst* sowie den Hochschulübergreifenden Zentren Tanz und Jazz und dem Zentralinstitut für Weiterbildung/Berlin Career College werden über 70 künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche und künstlerisch-pädagogische Studiengänge angeboten. Von rund 4.000 Studierenden stammt etwa ein Drittel aus dem Ausland. Mit dem Promotions- und Habilitationsrecht gehört die UdK Berlin darüber hinaus zu den wenigen künstlerischen Hochschulen Deutschlands mit Universitätsstatus.

Die Fakultät für Gestaltung bietet ein umfängliches Architekturstudium, bestehend aus einem konsekutiven Bachelor- und einem Masterstudiengang, an. Im Mittelpunkt der Ausbildung junger Studierender stehen dabei der architektonische Entwurf und das Bekenntnis zu einem künstlerischen und experimentellen Verständnis von Architektur und Gestaltung in seinem gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Kontext.

Ziel des Studiums ist die Entwicklung einer autonomen künstlerisch-gestalterischen Haltung der Studierenden auf solidem konstruktiv-technologischem Fundament. Die Vereinbarkeit künstlerischer, gestalterischer und wissenschaftlicher Methodologien wird in Form intensiv begleiteter Seminare, Projekte und individueller Einzelbetreuung untersucht. Die erfolgreiche Berufsbefähigung der Studierenden als entwerfende Architektinnen und Architekten wird durch verpflichtende Praktika und Auslandsaufenthalte angestrebt.

Durch die jährliche Neuaufnahme von 50 Studierenden im Bachelor- und 40 Studierenden im Masterstudiengang ist eine persönliche gestalterische Charakterbildung aus dem gelebten Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden möglich. Die einzelnen Fachgebiete bieten in verschiedenen Unterrichtsformaten eigenständige und experimentelle Perspektiven künstlerischer, räumlicher und technologischer Sichtweisen an, welche von den Studierenden zur Bildung einer eigenen Haltung rezipiert werden können.

Diese Struktur bedeutet somit eine Abkehr vom Meisterklassenprinzip, welches an anderen europäischen Architekturschulen und Akademien mit künstlerischem Schwerpunkt praktiziert wird. Das hier zur Reakkreditierung vorgelegte künstlerisch-wissenschaftliche Studiengangspaar in der Architektur ist dabei stark interdisziplinär angelegt: Seit dem Wintersemester 2013/14 wurde durch die Einführung des Studiums Generale die Interaktion der Studiengänge zudem deutlich gestärkt und strukturell in den Studienordnungen verankert. Das transdisziplinäre Projekt „UdK Campus-Kollisionen“ ermöglicht bereits den Studierenden des ersten Semesters die Vielfalt der Institution kennenzulernen und ermutigt sie grundsätzlich Fragestellungen aus unterschiedlichsten Perspektiven zu bearbeiten.

Die Unterrichtssprache ist deutsch, einige Fachgebiete bieten jedoch auch zweisprachige Lehrformate (deutsch/englisch) an. Die beiden Studienprogramme sind im neoklassizistischen Hauptgebäude der UdK lokalisiert und verfügen dort über sehr gute Raum- und Ausstellungsbedingungen und Werkstätten. Die theoretische und praktische Betonung der künstlerischen und kulturgeschichtlichen Seite der Architektur als Bau- und als Raumkunst findet ihr Echo auch in der räumlichen Nachbarschaft zum Studiengang Bildende Kunst.

Die Zielgruppe für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang sind künstlerisch besonders begabte Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Architekturstudium in Nähe zu anderen gestalterischen und künstlerischen Disziplinen absolvieren möchten und an der Stadt Berlin das breite kulturelle Angebot schätzen.

Die Zielgruppe des viersemestrigen Masterstudiengangs besteht aus berufsqualifizierten Architektinnen und Architekten mit einem Bachelorabschluss und einem hohen Anspruch, die eigenen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Positionen zu erweitern und zu vertiefen. Sie sollen sich zu selbständigen, freischaffenden und konzeptuell denkenden Architekten profilieren und suchen dabei ein Studienangebot, in dem ihnen viel Freiraum geboten und ein hohes Maß an Selbstverantwortung übertragen wird. Bei einer wissenschaftlichen Ausrichtung des Masterstudiengangs ist eine anschließende Promotion möglich.



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Das konsekutive Studiengangspaar zeigt sich aus Sicht der Gutachtergruppe auch im Zuge seiner ersten Reakkreditierung als stimmiges, entsprechend gut konzipiertes und damit insgesamt attraktives Ausbildungsangebot im Bereich der Architektur, wobei sich mehrere Aspekte zu den spezifischen Besonderheiten zählen lassen: Im Zentrum stehen klar erkennbar die Entwicklung (Bachelorprogramm) und Weiterung (Masterangebot) der künstlerisch-gestalterischen Architektenpersönlichkeit. Diesem Schwerpunkt entsprechend wird das Studium zu den künstlerischen Kernfächern gerechnet und umfasst damit eine Regelstudienzeit von acht und vier, damit insgesamt zwölf Semestern. Der im bundesweiten Vergleich längere Bachelorstudiengang stellt dabei die Ausnahme dar, zumal wenn er – wie im vorliegenden Fall – mit einem verbindlichen Auslandssemester versehen ist.

Eine sichtbare Nachbarschaft zu den darstellenden und angewandten Künsten birgt dabei entsprechende Potentiale gerade für das komplexe Studium der Architektur. Besonderer Wert wird neben den künstlerisch-gestalterischen Qualifikationszielen im Entwerfen auch auf die anschließende Berufsfähigkeit gelegt. Auch der Masterabschluss inkludiert auf Grund der vorherigen Qualifizierung im achtsemestrigen Bachelorprogramm in jedem Falle die Berufsfähigkeit.

Insgesamt gesehen stellen beide Studiengänge insbesondere auch durch ihre engagierten Lehrenden ein interessantes Angebot einer (bau-)künstlerisch geprägten Ausbildung dar, für deren Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt mit einer entsprechenden Nachfrage gerechnet werden kann.

Damit dies auch perspektivisch gesichert wird, empfiehlt die Gutachtergruppe entsprechende strategische Bemühungen des Fachbereiches, damit die Architektur an der UdK auch im Kontext aktueller ökologischer und gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen einer ganzheitlich zu entwickelnden Architektur eine erkennbare Profilierung aufweisen und ausbauen kann.

## **1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) umfasst gemäß § 4 seiner aktuellen Studienordnung 240 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

Der Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) umfasst gemäß § 4 seiner aktuellen Studienordnung 120 ECTS-Punkte; die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

Die Gesamtregelstudienzeit beträgt damit aufgrund der Einstufung als künstlerisches Kernfach sechs Studienjahre in Vollzeit. Es werden 360 ECTS-Punkte erworben.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) sieht gemäß § 18 seiner Prüfungsordnung eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von neun Wochen ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Diese Abschlussarbeit umfasst zwölf ECTS-Punkte.

Der konsekutive Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) weist ein besonderes künstlerisches Profil auf. Er sieht gemäß § 18 seiner Prüfungsordnung eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von fünf Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsbedingungen zum Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) werden in § 3 der Studienordnung und § 3 der Prüfungsordnung jeweils in Verbindung mit der *Zulassungsordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Architektur* geregelt. In Verbindung mit den einschlägigen Landesvorgaben werden die allgemeine Hochschulreife, eine künstlerische Begabung (nachgewiesen durch ein studiengangspezifisches Eignungsverfahren) sowie für internationale Studierende ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) sind insbesondere in der Prüfungsordnung (§ 3) definiert. Neben der allgemeinen Hochschulreife wird ein Hochschulabschluss im vierjährigen Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) an der UdK Berlin oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule vorausgesetzt, ein 18-wöchiges Büropraktikum, eine künstlerische Begabung (nachgewiesen durch ein studiengangspezifisches Eignungsverfahren) sowie für internationale Studierende ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein nur dreijähriges Bachelorstudium vorweisen können, müssen gemäß Zulassungsordnung ein zweisemestriges Anpassungsstudium absolvieren.

Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsordnung.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 der jeweiligen Prüfungsordnung wird geregelt, dass nach erfolgreichem Abschluss des Studiums jeweils der Grad „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“ verliehen wird. Diese Abschlussbezeichnungen entsprechen den jeweiligen inhaltlichen Ausrichtungen.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das gemäß § 5 der *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin* Bestandteil der Abschlussdokumente ist. Es liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Beide Studiengänge sind vollständig in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen grundsätzlich alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Angaben.

Aus § 12 der jeweiligen Prüfungsordnung geht hervor, dass sich die Abschlussnote nach dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen bildet.

In § 11 der jeweiligen Prüfungsordnung ist definiert, dass im Diploma Supplement eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen wird. Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch die Fakultät festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die vollständig modularisierten Studiengänge sind mit einem Leistungspunktesystem nach ECTS versehen. Nach dem Regelstudienprogramm sind im Durchschnitt pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten zu belegen. Einem ECTS-Punkt werden dabei nach § 4 der jeweiligen Studienordnung 30 Stunden studentischer Arbeitszeit zugrunde gelegt. Hierbei wird für den Masterstudiengang angeregt, die Bezeichnung „ca. 30“ bei der nächsten Überarbeitung entsprechend zu präzisieren und die (eindeutigere) Formulierung der Studienordnung des Bachelorstudiengangs zu verwenden. Da die Modulbeschreibungen allerdings Anlage und somit Teil der Studienordnung sind, kann jedoch rechtssicher nachvollzogen werden, dass durchgehend mit 30 Arbeitsstunden gerechnet wird.

Die Bachelorarbeit umfasst zwölf, die Masterarbeit 30 ECTS-Punkte. Im Bachelorstudiengang werden 240 ECTS-Punkte und im Masterprogramm 120 ECTS-Punkte vergeben, womit in einem konsekutiven System grundsätzlich insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht werden können. Aufgrund der Zuordnung zu den künstlerischen Kernfächern ergeben sich im vorliegenden Konzept sechs Studienjahre mit insgesamt 360 ECTS-Punkten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention jeweils in § 20 der jeweiligen Prüfungsordnung verankert, ebenso wie Regelungen zu außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Eine Besonderheit im Rahmen der Begutachtung der beiden Studiengänge zeigte sich durch die aufgrund der Umstände erforderlichen Durchführung der Gespräche in einem Online-Format: Dies kann im Rahmen ausstattungssensibler Studiengänge zwar unzweifelhaft nur eine Behelfslösung darstellen, allerdings erfolgte eine umfassende Dokumentation der örtlichen Gegebenheiten und Aktivitäten im Studiengang, so dass sich aus Sicht der Gutachtergruppe – insbesondere, da es sich dabei um einen bei der vorangegangenen Akkreditierung diesbezüglich unbeanstandeten Aspekt handelt – hier eine gute Bewertungsgrundlage ergab.

Verstärkte Aufmerksamkeit erhielt auch die spezielle, zwölf Semester Regelstudienzeit umfassende Konzeption dieses konsekutiven Modells: Hier zeigten sich beispielsweise Fragen nach dem Mehrwert dieser Struktur sowie der Studierbarkeit als relevant.

Die Themen der bei der vorangegangenen Akkreditierung ausgesprochenen Empfehlungen zeigten sich dabei grundsätzlich als erledigt; einzig die Schärfe des Profils des Masterprogramms sollte nach Einschätzung der Gutachtergruppe Gegenstand der Weiterentwicklung werden.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Ziel des Bachelorstudiums ist die Entwicklung einer eigenen künstlerischen-gestalterischen und wissenschaftlichen Position. Das integrierte Projektstudium und das individuelle, experimentelle Gestalten soll die Eckpunkte für das Architekturstudium definieren. Das achtsemestrige berufsbefähigende Studium soll die Studierenden dazu qualifizieren, den Beruf der Architektin bzw. des Architekten auszuüben. Sie sollen insbesondere spezifische künstlerisch-gestalterische Kompetenz erlangen und die integrale Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erlernen. Das Studium zielt dabei auf drei mögliche Wege ab, die die Absolventinnen und Absolventen einschlagen können: Einerseits soll der direkte Einstieg in die berufliche Praxis ermöglicht werden. Andererseits soll die Fortsetzung des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang oder auch in Masterstudiengängen verwandter gestalterischer Disziplinen möglich sein.

Zielgruppe des Bachelorstudiengangs sind dementsprechend Absolventinnen und Absolventen der Gymnasien, Integrierten Sekundarschulen und/oder einer Berufsausbildung mit Hochschulreife.

Zusätzlich ist in jedem Fall die künstlerische Begabung durch erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren nachzuweisen.

Ziel des Masterstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung einer eigenen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Position. Der Masterstudiengang ist inhaltlich auf das Thema „Stadterneuerung und Nachhaltigkeit“ ausgerichtet. Dies beinhaltet insbesondere die Vermittlung von Methoden zur Planung und zum Entwurf von ressourceneffizienten Gebäuden und Stadtstrukturen, sowohl im Neubau als auch im Gebäudebestand. Die im Bachelorstudiengang Architektur erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden durch intensive Projektarbeit vertieft und mit dem Ziel hervorragender individueller Kompetenz erweitert. Die Studierenden profilieren sich im Masterstudium zu selbständigen, freischaffenden und konzeptionell denkenden Architekten und Architektinnen. Bei einer wissenschaftlichen Ausrichtung ist eine anschließende Promotion möglich.

Zielgruppe des Masterstudiengangs Architektur sind Architekten und Architektinnen mit abgeschlossenem Bachelor im Fach Architektur.

#### Wissenschaftliche und künstlerische Befähigung

Der Schwerpunkt des Studiums ist die Projektarbeit, in der das ganzheitliche Arbeiten vermittelt wird. Dabei sind die Künste, Technologien, Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften sowie die Auseinandersetzung mit der Berufspraxis integraler Bestandteil des Entwurfs. Das Entwerfen soll in seinen gestalterischen, bautechnologisch-methodischen und gesellschaftlichen Bezügen erfahren werden. In der Projektarbeit wird das konzeptionelle Arbeiten in Entwurfsprozessen unter besonderer Berücksichtigung experimenteller Ansätze gefördert. Im gesamten Studium werden die wissenschaftlichen Grundlagen der einzelnen architektur- und städtebaurelevanten Disziplinen vermittelt.

Im Fachgebiet „Plastische und Räumliche Darstellung“ werden in beiden Studiengängen ausschließlich künstlerische Strategien und Arbeitsweisen erprobt. Die Studierenden arbeiten mit größtmöglicher Intensität an freien Kunstprojekten und streben ein Ergebnis auf hohem künstlerischem Niveau an. Künstlerisches Schaffen ist ein wesentlicher Katalysator zur Ergründung der persönlichen Motivation – und darauf aufbauend ein Verstärker zur Positionierung des Einzelnen in der Welt. Trotz aller Freiheiten in der Themen- und Medienwahl ist der Raum das übergeordnete Thema. Schwerpunkt ist die künstlerische Untersuchung von Fragen zu emotionalem Raum, Atmosphäre und menschlicher Präsenz als raumkonstituierende Faktoren. Die Übersetzung künstlerischer Praxis in die Architekturlehre ist die empirische, das heißt erfahrungsbasierte Aneignung und Erweiterung eines persönlichen Raumbegriffs.

In der Integration von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre befähigen die Architekturstudiengänge an der UdK Berlin die Studierenden, im Beruf als Generalistinnen und Generalisten bzw.

Expertinnen und Experten zu agieren. Die Vermittlung fundierter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Teildisziplinen ermöglicht es den Absolventinnen und Absolventen, komplexe Entscheidungsprozesse zu überblicken, zu beurteilen, zu entwickeln und zu steuern. Das weit differenzierte und flexibel strukturierte Lehrangebot bereitet darauf vor, gesellschaftliche Prozesse und Bedürfnisse in ihrer ständigen Veränderung aufzunehmen und verantwortungsvoll mitzugestalten. In allen Aspekten des Studiums lernen die Studierenden, ganzheitliche, nachhaltige und individuelle Konzepte zu entwickeln und fundiert zu verantworten.

Während im Bachelorstudium die Erlangung der Berufsbefähigung mit Schwerpunkten in gestalterischer Entwurfsarbeit und Konzeptionsentwicklung im Zentrum steht, erweitert das Masterstudium diese Kenntnisse und Kompetenzen bis zu einer eigenständigen unabhängigen künstlerisch-gestalterischen Position bzw. bis zur Befähigung zu einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit.

#### Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

Zentrales Element für die Erprobung der im Studium bereits erlangten Kenntnisse im beruflichen Alltag ist das Praktikum. Es wird im Rahmen des Moduls 09 des Bachelorstudiengangs absolviert und findet in einem Architektur-, Planungs- oder Bauleitungsbüro statt.

Das „Büropraktikum“ soll den Studierenden einen umfangreichen Einblick in das breite Spektrum der architektonischen Praxis ermöglichen, von der Büroorganisation über den Planungsprozess bis zur Ausführung. Je nach Größe und Art des gewählten Büros werden die Schwerpunkte variieren und sind im Vorfeld mit dem bzw. der Modulverantwortlichen zu klären. In dem „Praktikumskolloquium“ stellen sich die Studierenden die erworbenen Praxiskenntnisse in Form von Präsentationen gegenseitig vor, reflektieren hierdurch ihre praktischen Tätigkeiten und erhalten einen breit gefächerten Überblick über ihr zukünftiges Berufsfeld als Architekten und Architektinnen.

Darüber hinaus bietet das Career & Transfer Service Center der UdK Berlin Unterstützung für den erfolgreichen Start ins Berufsleben.

Das achtsemestrige Bachelorstudium der Architektur ist damit eine berufsbefähigende Qualifizierung zum Architekten gemäß *Union Internationale des Architectes* UIA und EU-Standard.

Das viersemestrige intensive Masterstudium dient der Entwicklung einer persönlichen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Haltung zu individuell gewählten architektonischen Themen. Die im Bachelorstudiengang erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden dabei durch intensive Projektarbeit vertieft und mit dem Ziel hervorragender individueller Kompetenz erweitert. Die Studierenden sollen sich im Masterstudium dementsprechend zu selbständigen, freischaffenden und konzeptionell denkenden Architektinnen und Architekten profilieren.



## Persönlichkeitsentwicklung

Die Studierenden verstehen sich als eigenständig im Kontext des künstlerisch-gestalterischen Prozesses. Gesellschaftliche Befähigungen sind dem Berufsbild eingeschrieben. Soziale, politische, ökonomische und kulturelle Themen sind Grundlage der fachlichen Auseinandersetzung. Persönliche Engagements erfolgen zudem bereits im Studium unter anderem in den Gremien der Selbstverwaltung der UdK Berlin.

Darüber hinaus werden im Rahmen des „Interkulturellen Mentorings“ (Bestandteil des Studium Generale) Studierende zu Mentorinnen und Mentoren ausgebildet, die neue Studierende nichtdeutscher Herkunftssprache an der UdK Berlin von der Studieneingangsphase bis zum Ende des zweiten Fachsemesters begleiten. Die Mentorinnen und Mentoren führen die Mentees in die UdK und in die Stadt Berlin ein und stehen ihnen bei der Bewältigung von Problemen im Alltag zur Seite. Dazu gehören auch der Austausch über soziokulturelle Gegebenheiten in Deutschland und den Herkunftsländern sowie die Unterstützung bei der Teilnahme am studentischen Leben der Universität. Zudem werden die Inhalte des Schwerpunkts „Kulturwissenschaften“ in Gesprächsrunden diskutiert und zu eigenen kulturellen Erfahrungen in Beziehung gesetzt.

Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der UdK regelt die Einhaltung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in § 2 Absatz 5 Studienziele bzw. in § 4 Absatz 1 und 2 Studienabschlüsse.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Beide Studiengänge entsprechen in ihrer Struktur und dem jeweiligen Profil den geltenden Rahmenvorgaben. Der achtsemestrige Bachelorstudiengang stellt gegenüber der deutschlandweit größeren Anzahl von sechssemestrigen Studiengängen eine Besonderheit dar (konkret als einer von dreien gegenüber insgesamt ca. 55), die mit einer spezifischen künstlerischen Ausprägung begründet wird. Dem sich erweiternden Berufsfeld der Architektur kann sehr wohl mit einer Ausdifferenzierung von Studiengängen Rechnung getragen werden. Im breiten Spektrum unterschiedlicher Formate bei identischer Bezeichnung an Universitäten, Technischen Universitäten, themenorientierten Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften, setzt die UdK mit einer (bau-)künstlerischen Akzentuierung ein klares Zeichen für den generalistischen Anspruch ihrer Architekturausbildung.

Die sichtbare Nachbarschaft zu den darstellenden und angewandten Künsten birgt dabei große Potentiale gerade für das komplexe Studium der Architektur, die mit dem „Studium Generale“ eine mögliche Verankerung im Curriculum gefunden haben. Die zahlreichen informellen Kontakte zwischen den Studierenden der UdK erzeugen zweifellos ein besonderes kreatives Milieu; daneben könnte aber die deutlich längere Studienzeit (gegenüber der Architekturausbildung an anderen Hochschultypen) noch weitere Schnittmengen mit den Projektformaten der übrigen Gestalter breithalten und diese als Wahlprojekt

im Curriculum ermöglichen. Besonderer Wert wird neben den künstlerisch-gestalterischen Qualifikationszielen im Entwerfen auch auf die anschließende Berufsfähigkeit gelegt, deren Basis mit der Integration eines fünfmonatigen Praktikums (ggf. auch im Ausland) gelegt wird. Die gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen werden über Kolloquien gespiegelt und entsprechend verallgemeinert.

Die von der UIA den deutschen Studiengängen zugestandene Berufsfähigkeit nach acht Semestern Vollzeitstudium ist auf Grund der vergleichsweise überschaubaren Zahl der Absolventinnen und Absolventen (die davon Gebrauch machen) in Relation zur Gesamtzahl der Masterabsolventinnen und -absolventen eher zu vernachlässigen. Stattdessen könnte der konsekutive Masterstudiengang von der Entlastung der Berufsankennung profitieren und weitere Freiheitsgrade zur Profilierung erschließen. Der artikulierte Schwerpunkt in der Entwicklung nachhaltiger Stadt-Architekturen ist latent in allen Projektmodulen spürbar, das künstlerische Profil damit jedoch noch nicht ausdrücklich artikuliert. Auch aus diesem Grund sollte aus Sicht der Gutachtergruppe das Profil des Masterstudiengangs weiter geschärft und dabei noch deutlicher vom Bachelorstudiengang unterschieden werden.

Die Immatrikulationen erfolgen nach künstlerischer Eignungsprüfung auf Basis nachzuweisender künstlerischer Potentiale, wobei die „zu entwickelnde künstlerische Autonomie“ möglicherweise etwas missverständlich als kontextfrei interpretiert werden könnte. Die Relevanz künstlerischer Strategien der Forschung bei der Herausbildung belastbarer Entwurfsmethoden ist unbestritten und findet z. B. in den relevanten Entwurfs-Modulen eine markante Adressierung. Die Folge der Module entspricht der Logik zunehmender Komplexität im Entwurfsprozess und trägt dazu bei, in der Reflexion eigenständige Positionen zu entwickeln. Berufspraktische Erfahrungen werden im betreuten Praktikum im fünften Fachsemester der Regelstudienzeit oder neben dem Studium im Büro erworben und entsprechend kreditiert.

Eine nicht auflösbare, weil individuell geprägte Unschärfe bleibt dennoch bestehen: Das Angleichstudium für Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Studiengänge, zumal sich dieses aus dem bestehenden Modulkatalog des Bachelorprogrammes ohne erkennbare Spezifizierung speist und anschließend keine weitere Prüfung bei der Aufnahme in den Masterstudiengang erfolgt. Von den betroffenen Studierenden selbst wird die Situation – dies wurde in den geführten Gesprächen deutlich – mehrheitlich jedoch als bereichernd empfunden sowie als Chance begriffen, sich auf erhöhte Erwartungshaltungen einzustellen. Die überschaubare Anzahl von nur zehn Plätzen für ca. 180 Bewerberinnen und Bewerber pro Jahr von anderen Hochschulen reduziert aber auch die möglichen Einzelprobleme auf einen beherrschbaren Umfang.

Der Masterabschluss inkludiert auf Grund der vorherigen Qualifizierung im achtsemestrigen Bachelorprogramm in jedem Falle die Berufsfähigkeit. Besondere Schnittstellenkompetenzen sind anhand von Abschlussarbeiten im Bereich wissenschaftlich reflektierter künstlerischer Strategien zu vermuten, was die Absolventinnen und Absolventen für einen Berufsmarkt, der weitgehend wettbewerbsorientiert geprägt ist, prädestiniert.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: *Das Profil des Masterstudiengangs sollte weiter geschärft und dabei noch deutlicher vom Bachelorstudiengang unterschieden werden.*

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.)

##### Sachstand

Das Bachelorstudium besteht aus insgesamt 15 Modulen mit jeweils mehreren Modulteilern. Im ersten Teil werden in den Modulen 01 bis 04 die allgemeinen künstlerisch-gestalterischen und theoretischen Grundlagen gelehrt. Darauf bauen die weiteren Module auf. Im gesamten Studium werden die wissenschaftlichen Grundlagen der einzelnen architektur- und städtebaurelevanten Disziplinen vermittelt.

Die Module 01, 05, 13 (im Studienplan auch als „Projekte 01, 02, 03“ bezeichnet) bilden den Kern des Studiums. Die Modulteilern können mit übergeordneten Aufgabenstellungen zu projektorientierten Unterrichtseinheiten zusammengefasst werden. In den ersten zwei Jahren (Modul 01 und 05) bieten jeweils zwei Lehrende zur Vermittlung von Entwurfsmethoden in zwei Lehrveranstaltungen Entwurfsübungen an, die jeweils mehrere Modulteilern integrieren. Diese Lehrveranstaltungen richten sich an jeweils einen Jahrgang. Im folgenden Modul 13 können die Studierenden aus dem gesamten Angebot des Studiengangs an Entwurfsprojekten individuell auswählen. Kombinationen von Projekten, Entwurfsprojekte in anderen Studiengängen der UdK Berlin, aber auch die Durchführung eines eigenen betreuten individuellen Projekts sind möglich.

Die Module 02 und 06 (im Studienplan „Darstellungstechnik 01, 02“) werden im ersten und zweiten Studienjahr absolviert und umfassen die Studieninhalte Darstellende Geometrie, Zeichnen, Grafik, CAD I–III. Das Modul 10 „Bild und Raum“ setzt diese beiden Module voraus und ermöglicht eine intensive künstlerische Auseinandersetzung auf der Basis von Theorie und Praxis der Gestaltung.

Die Module 03, 07, 11 (im Studienplan „Konstruktion und Technologie 01, 02, 03“) vermitteln angewandtes technisches und theoretisches Grundlagenwissen der Baumechanik, Bauphysik und der Baukonstruktion. Die Wissensvermittlung wird durch praktische Übungen ergänzt. Grundlagen des computergestützten Entwerfens komplexer Gebäude werden vermittelt.

Die Module 04, 08, 12 (im Studienplan „Theorie und Geschichte 01, 02, 03“) beginnen mit der Einführung in das geisteswissenschaftliche Arbeiten und vermitteln in fortschreitender Komplexität und Vertiefung die Geschichte und Theorie der Architektur sowie die Kunst- und Kulturwissenschaften.

Weitere Module sind das Büropraktikum (Modul 09), das in der Regel im dritten Studienjahr stattfindet und das Bachelorabschlussmodul (Modul 15) im vierten Studienjahr. Zur Profilbildung dient der „Wahlbereich und Studium Generale“ (Modul 14), hier können fakultätsübergreifend Fächer belegt und im Umfang von 10 Leistungspunkten angerechnet werden.

Als Teil des Bachelorstudiums ist ein einsemestriges Auslandsstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen Hochschule mit den Kernbereichen *Architectural Design, Engineering and Technology, History and Theory, Visual Arts, Urbanism, Management* zu absolvieren.

Die Module Projekt, Darstellungstechnik, Konstruktion und Technologie sowie Theorie und Geschichte bilden dabei das Gerüst des Bachelorstudiengangs. Den Kern bildet das Projekt, wodurch die Studierenden das selbständige Entwickeln und Ausarbeiten vorgegebener Entwurfsthemen erlernen. Die Vorstellung und Auswahl der zu bearbeitenden Projekte erfolgt im Rahmen einer Projektbörse. Hier stellen sich die Lehrstühle mit ihrem jeweiligen Aufgabenangebot vor. Im Anschluss an die Präsentation werden die Studierenden nach eigenen Präferenzen auf die Projektgruppen verteilt. Diese Veranstaltung findet am ersten Tag jedes neuen Semesters statt. Der künstlerisch-gestalterische Unterricht findet damit in Form von konkreten Entwurfsprojekten statt, in denen unter Anleitung bzw. Betreuung durch Dozenten und Dozentinnen ein der beruflichen Praxis entsprechender Arbeitsweg beschritten wird. Im ersten Teil des Bachelorstudiums werden auch Kurse und Übungen ohne Projektbezug durchgeführt. Die Gruppengrößen liegen zwischen zehn und sechzehn Teilnehmenden, so dass eine Mischung von Gruppenunterricht und Einzelbetreuung möglich ist.

Zur Berufsbefähigung absolvieren die Studierenden im dritten Studienjahr des Bachelorstudiums ein fünfmonatiges Berufspraktikum in einem Architektur-, Planungs- oder Bauleitungsbüro. Sie erhalten damit die Möglichkeit, ihre bisher erlangten Kenntnisse im beruflichen Alltag zu erproben. Das Modul Büropraktikum wird mit 25 ECTS-Leistungspunkten kreditiert und beinhaltet ein Praktikumskolloquium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Kanon der angebotenen Lehrinhalte im Curriculum des Bachelorstudienganges spiegelt das Selbstverständnis der aktuellen Fächerkultur in vergleichbaren universitären Formaten, eine explizite Zielstellung der Entwicklung einer autonomen, künstlerisch-gestalterischen Haltung ist daraus allerdings nicht zwingend ableitbar und im Kontext aktueller ökologischer und gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen einer ganzheitlich zu entwickelnden Architektur auch nur bedingt angezeigt.

„Die Vermittlung generischer und methodischer Kompetenzen“ zielt auf den generalistischen Anspruch „Architektur als kulturell konstruiertes und materielles Instrumentarium der räumlichem und sozialen

Organisation individuellen und gesellschaftlichen Lebens zu verstehen“. Die zentrale Lehr- und Studienform dafür ist der komplexe Entwurf mit differenzierter inhaltlicher Widmung und einander ergänzender und aufeinander aufbauender spezifischer fachlicher Ausrichtung.

Das Curriculum ist nach der vorangegangenen Akkreditierung im Jahr 2014 im Wesentlichen unverändert geblieben, Anlass zu weitgehenden Korrekturen bestand dabei nicht. Empfehlungen aus dieser Begutachtung mündeten nach Aussage der Programmverantwortlichen und Lehrenden in Gesprächsrunden mit Studierenden zur organisatorischen Stabilisierung und inhaltlichen Konsolidierung der Studienprogramme. Die „Kollisionswoche“ im Rahmen des Studium Generale beispielsweise wird von Lehrenden und Studierenden gleichermaßen als inhaltliche Bereicherung erfahren, in der aktuelle Fragen in interdisziplinären Formaten zur Nachjustierung und Abrundung des Studienprofils thematisiert werden.

Der Studienverlaufsplan des Studienganges bildet die beabsichtigte Akkumulation von Fertigkeiten und Erfahrungen überschaubar und plausibel ab; die (formale) Zuordnung des Studium Generale erfolgt im ersten und zweiten sowie im fünften bis achten Semester, während eine Belegung der betreffenden Veranstaltungen während des gesamten Studienverlaufs möglich ist.

Die Folge der 15 Module entspricht dem anspruchsvollen Ziel der ganzheitlichen Ausbildung und vereint die Differenz der notwendigen Perspektiven künstlerisch-gestalterischer, technisch-konstruktiver, wissenschaftlich-theoretischer und berufspraktischer Orientierungen. In den Modulkatalogen werden die Lernziele klar formuliert und deren kontextuale Verknüpfungen mit dem Gesamtprogramm erläutert. Zu größeren Einheiten zusammengefasst Teilmodule erfahren in der Regel eine Teilbenotung, deren Zusammenführung der Mittelung der anteiligen Leistungspunkte entspricht. Alternativ sind in einigen Modulen gemeinsame Abschlussklausuren vorgesehen. Die jeweilige Prüfungsform ist den Inhalten angemessen, sollte jedoch nicht zu stark variieren und im Falle akkumulierter Leistungen eine kaum nachvollziehbare kleinteilige Aufsplittung zu Gunsten gemeinsamer Prüfungsformate vermeiden.

Die (eher kurze) Frist der Abschlussarbeit von neun Wochen wird (auch bei den Studierenden) sehr differenziert reflektiert, scheint jedoch mit der einhergehenden wöchentlichen Kritik bei allen Akzeptanz zu finden, zumal die Vorbereitung auf ein eigenständiges Thema außerhalb der engen Bearbeitungsfrist liegen kann und sollte. Die mehrfach betonte zu erwerbende und nachzuweisende Eigenständigkeit maßgeblicher Entscheidungen im Entwurfsprozess lässt jedoch andere Formatierungen zumindest überlegenswert erscheinen: Eigenes Thema, weniger Betreuung, längere Bearbeitungszeit – gerade bei einer deutlich längeren Verweildauer als in vergleichbaren Studiengängen. Die zu vergebenden zwölf ECTS-Leistungspunkte würden derzeit rein rechnerisch bei etwa 30 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt mindestens auf eine 40-Stunden-Woche hinauslaufen zuzüglich der regelmäßigen und verbindlichen Teilnahme am Kolloquium.

Aus Sicht der Gutachtergruppe lässt sich anhand der aktuellen Ausgestaltung der Curricula (diese Beobachtung trifft für den Bachelorstudiengang ebenso wie für das Masterprogramm zu, s. u.) auch ein

Optimierungspotential identifizieren: So sollte – insbesondere im Rahmen der anstehenden Neuberufungen – eine weitere Schärfung des Profils vorgenommen werden: Neben einer deutlicheren Abgrenzung des Masterprogramms (vgl. Kapitel 2.1) kann davon auch die Ausgestaltung des Bachelorstudiengangs profitieren. Dieser Vorgang sollte dabei idealerweise koordiniert erfolgen und kann auch mit dem weiteren internen Ausbau, etwa auch das Budget und seinen Einsatz betreffend, ergänzt werden. Daher sollte aus Sicht der Gutachtergruppe ein strategischer Entwicklungsplan auf Ebene des Fachbereichs Architektur erstellt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- *Es sollte ein strategischer Entwicklungsplan auf Ebene des Fachbereichs erstellt werden.*
- *Im Zuge anstehender Neuberufungen sollte eine weitere Schärfung des Profils der Studiengänge vorgenommen werden.*

### **Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.)**

#### **Sachstand**

Das Masterstudium baut auf den künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnissen auf, die im Rahmen eines berufsqualifizierenden vierjährigen Bachelorstudiums erworben wurden. Studierende, die ein berufsqualifizierendes dreijähriges Bachelorstudium abgeschlossen haben, müssen daher vor Beginn des Masterstudiums ein einjähriges Anpassungsstudium absolvieren.

Das Masterstudium besteht aus insgesamt sechs Modulen mit jeweils mehreren Modulteilen. Schwerpunkte sind die Entwurfsmodule Modul 01 und Modul 04, in denen komplexe städtebauliche und gebäudeplanerische Methoden gelehrt werden und zur Anwendung kommen. Die Module 02 und 03 vertiefen und erweitern die Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Bachelorstudium erworben wurden und entwickeln die Grundlagen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit in technischen und geisteswissenschaftlichen Themen. Zugleich bieten sie die Möglichkeit Spezialgebiete zu erschließen.

Modul 05 ist als freier Wahlbereich definiert: Hier kann frei aus dem Angebot an Wahlpflichtfächern ein persönlicher Schwerpunkt gelegt werden. Innerhalb des Wahlpflichtangebots existieren wechselnde, in jedem Semester mit neuen Themen umgehende Kurse und feste, regelmäßige Angebote. Zu letzteren zählen unter anderem das Lichtseminar, das Akustikseminar, Klimadesign und die angebotenen CAD-Kurse.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Master-Studium an der UdK erwartet die Studierenden mit einem „erkennbaren künstlerischen Entwicklungspotential“, das anhand von Arbeitsproben und in einer Zugangsprüfung nachzuweisen ist.

Das Curriculum des Studienganges ist darauf angelegt, in der Projektarbeit die „eigenen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Positionen“ zu erweitern und zu vertiefen. Die thematische Ausrichtung auf „Stadterneuerung und Nachhaltigkeit“ soll „Methoden in Entwurf und Planung ressourceneffizienter Gebäude und Stadtstrukturen“ vermitteln. Wissenschaftliche und oder künstlerische Ausrichtung entscheiden über mögliche weitere Qualifizierungsziele – Etablierung als freischaffende Architektinnen und Architekten oder die Befähigung zur Promotion. Die möglichen Pfade sind dabei im Modulkatalog jedoch nicht in dieser ausdrücklichen Konsequenz erkennbar und bedürfen in jedem Falle einer beratenden Begleitung. Auch die alternative Widmung des ersten Fachmoduls als künstlerisches, städtebauliches oder gebäudeplanerisches Entwurfsprojekt bleibt vermutlich dem semesterbezogenen freien Spiel zwischen Angebot und Nachfrage überlassen; eine entsprechende Orientierungshilfe wäre sicher überlegenswert. Das zweisemestrige Vertiefungsprojekt scheint dagegen recht eng dem Maßstab der Stadt verpflichtet; die Begleitung durch Seminare der Architekturtheorie und Geschichte, Kunst- und Kulturwissenschaften oder zu Aspekten der Stadterneuerung komplettiert das Angebot.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs werden im Wesentlichen durch die Vermittlung komplexer Methoden der Gebäudeplanung und des Städtebaus in den Entwurfsmodulen geprägt. Ergänzende Fachmodule dienen der individuellen Vertiefung sowie der Erschließung technischer oder geistes- und gesellschaftswissenschaftlicher Kontexte. Die zu vergebenden Leistungspunkte sind proportional ausgewogen und finden sich dabei auch in logischer Relation zu den ausgewiesenen Kontaktzeiten.

Die Abschlussarbeit des Studienganges füllt ein ganzes Semester und wird dementsprechend mit 30 ECTS-Punkten zuzüglich des Kolloquiums mit weiteren zwei ECTS-Punkten gewichtet. Damit wird ein hinreichend großer Zeitrahmen für die Entwicklung eigenständiger Ergebnisse und die Profilierung der Kandidaten eingeräumt. Art und Intensität der Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren ist nicht näher definiert. Eine gegenseitige Anregung der Studierenden, die an der Abschlussarbeit arbeiten, in gemeinsamen Masterkolloquien ist mit 30 Stunden Kontaktzeit ausgewiesen.

Nach wie vor wird ein großer Teil der Lehrangebote von dafür beauftragten externen Mitarbeitenden wahrgenommen und nicht von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitenden auf Qualifizierungsstellen oder in dauerhafter Beschäftigung. Das ist aber ein grundsätzliches Problem bei allen Studiengängen der Architektur, das sich auf die Kontinuität der Betreuung sowie auf die Entwicklung eines qualifizierten Nachwuchses für die Hochschulen auswirkt. Der erfolgte Ausgleich von Stellenzuordnungen in den Studiengängen in der Fakultät Gestaltung führte zu einer unterdurchschnittlichen Zuordnung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden an den Professuren gegenüber vergleichbaren universitären Studiengängen. Langfristig wäre hier nach Möglichkeiten einer Wiederaufstockung

wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gegenüber dem Aufwuchs an administrativen Stellen zu suchen, um so ein ausgewogenes Verhältnis zu erzeugen. Auch aus diesem Grund sollte daher aus Sicht der Gutachtergruppe ein strategischer Entwicklungsplan auf Ebene des Fachbereichs aufgestellt werden; dieser sollte sich aus Sicht der Gutachtergruppe neben Fragen der personellen und sächlichen Ressourcenausstattung perspektivisch auch auf die eigene Profilbildung und -schärfung (vgl. dazu auch Kapitel 2.1) beziehen: Dies ist dabei auch ein relevanter Aspekt im Zuge der anstehenden Neuberufungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- *Es sollte ein strategischer Entwicklungsplan auf Ebene des Fachbereichs erstellt werden.*
- *Im Zuge anstehender Neuberufungen sollte eine weitere Schärfung des Profils der Studiengänge vorgenommen werden.*

### **Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

#### **Sachstand**

Die studentische Mobilität wird an der UdK Berlin umfassend gefördert.

Als Teil des Bachelorstudiums ist ein einsemestriges Auslandsstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen Hochschule mit den Kernbereichen *Architectural Design, Engineering and Technology, History and Theory, Visual Arts, Urbanism, Management* zu absolvieren. Das Auslandsstudium muss bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die erfolgreiche Teilnahme wird von den ausländischen Universitäten durch die Vergabe von Leistungspunkten bzw. Credits bestätigt. Werden Studienleistungen erbracht, die im Bachelorstudiengang benotet werden, so sind ebenfalls Noten zu vergeben. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, hat der Studierende die Wahl, die Prüfung im Bachelorstudiengang an der UdK Berlin abzulegen oder es vergibt der Prüfungsausschuss eine Note, die aus den entsprechenden Prüfungen der letzten zwei Jahre gemittelt wird. Die Entscheidung für eine der Möglichkeiten ist nicht revidierbar. Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsstudiums sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul 15 (Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium). In Härtefällen, die den Studierenden ein Auslandsstudium nachweisbar unmöglich machen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag wie die entsprechenden Leistungen an der UdK Berlin oder in anderer Art und Weise erbracht werden können.



Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen ist gemäß § 20 der jeweiligen PO definiert. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Mobilität wird damit auch im Masterstudiengang umfassend ermöglicht.

Angesichts der zu beobachtenden Effekte von Globalisierung, Migration und weiterhin steigendem internationalen Interesse am Studienstandort Berlin sind die Aufgaben in diesem Feld gewachsen und haben sich ausdifferenziert. Auf diese Anforderungen reagiert die UdK Berlin durch eine strukturelle Weiterentwicklung der Willkommenskultur und hat daher eine Koordinationsstelle „Interkulturelle Diversität“ eingerichtet. Sie soll die Entwicklung, praktische Erprobung, Reflexion und kontextgerechte Optimierung von modellhaften Vorhaben und Formaten ermöglichen, die künftig auf weitere Arbeitsbereiche der Diversity-Strategie der Universität übertragen werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das in den Studienplan fest integrierte Auslandssemester ist logische Folgerung des als achtsemestrigen Bachelor angelegten Studiengangs. Die im Ausland erworbenen Kenntnisse und der Umgang mit womöglich unbekanntem Kulturen und Entwurfs- und Konstruktionspraktiken tragen eindeutig zur von der UdK forcierten Berufsbefähigung und zur Schärfung der eigenen Haltung bei. Mobilität innerhalb der Hochschule ermöglicht das ebenfalls in den Studienplan implementierte Studium Generale, dessen interdisziplinäre Projekte ebenfalls als eindeutig positiv zu bewerten sind.

Für den Masterstudiengang stellt die Gutachtergruppe fest, dass das Anpassungsjahr, das für viele neu an der UdK immatrikulierte Studierende zum Tragen kommt, ebenfalls der Integration der neuen Studierenden dient und den künstlerischen Anspruch der Hochschule nachdrücklich unterstreicht. Einmal an der UdK angenommen, werden Studierende in diesem Anpassungsjahr von einer dafür zuständigen Professur entsprechend beim „Ankommen“ unterstützt. Der Wechsel nach dem abgeschlossenen Bachelorstudium an andere Hochschulen scheint der Gutachtergruppe verhältnismäßig problemlos möglich zu sein, da im achtsemestrigen Studienplan eine Vielzahl an Modulen belegt worden sind, die Auflagen minimieren. Der Umgang mit im Ausland erbrachten Leistungen wird aus Sicht der Studierenden teilweise als undurchsichtig beschrieben; eine noch höhere Transparenz in der Umrechnung der jeweiligen Noten wird aus Sicht der Gutachtergruppe daher angeraten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

### Sachstand

Am Institut für Architektur und Städtebau (IAS), an dem die beiden Studienprogramme angesiedelt sind, lehren aktuell zehn Professorinnen und Professoren. Dazu treten zwei Gastprofessuren sowie eine Honorarprofessur; dies wird ergänzt durch Lehrleistungen der am Institut für Geschichte und Theorie der Gestaltung (IGTG) angesiedelten Professur für Kunst- und Kulturgeschichte. Dazu treten wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende, eine Gastdozentur sowie Lehrbeauftragte.

Für die Besetzung fester Professuren werden die entsprechenden Ausschreibungsverfahren angewendet, in denen die jeweilige Qualifikation, unter anderem auch mittels Gutachten festgestellt wird.

Gastprofessuren und Gastdozenturen werden nach inhaltlichen und qualitativen Kriterien auf Vorschlag der im Studiengang zusammenarbeitenden Institute vergeben, zu denen neben einer nachgewiesenen Lehrerfahrung insbesondere eine umfangreiche Berufserfahrung und hervorragende fachliche Qualitäten in dem entsprechenden Lehrgebiet zählen.

Die Dozentinnen und Dozenten besitzen durch eigene Entwurfs- und Realisierungsprojekte, ihr Schaffen als praktizierende Architektinnen und Architekten und wissenschaftliche Praxis einen engen und stets aktuellen Bezug zur Berufspraxis und sollen deren Anforderungen unmittelbar in die Lehre einbringen können. Für die Auswahl der Lehrbeauftragten wurde ein eigenständiger Prozess entwickelt, der vor allem jungen künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs (oder Absolventinnen und Absolventen der UdK Berlin) die Wahrnehmung dieses Formats zur Erarbeitung erster eigener Lehrerfahrung ermöglichen soll. Auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät Gestaltung wird die Lehrbefähigung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Hochschullehrenden der entsprechenden Institute bestätigt.

Allen Lehrenden steht dabei das Programm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) zur Verfügung.

Der wissenschaftliche Mittelbau verfügt zudem über die Möglichkeit, die Angebote zur wissenschaftlichen Weiterbildung der Zentraleinrichtung Wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation zu nutzen. Beide Institutionen bieten umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten und Beratungsangebote mit dem Ziel der wissenschaftlichen Nachwuchsqualifizierung sowie der Qualitätsverbesserung der Lehre.

Darüber hinaus werden im Rahmen der im Oktober 2019 geschaffenen zentralen Einheit für Personalentwicklung Qualifizierungsbedarfe von Beschäftigten aus Lehre, wissenschaftlichem und künstlerischem Mittelbau sowie aus dem Verwaltungsbereich systematisch erhoben. Ein in diesem Zusammenhang konzipiertes internes Weiterbildungspaket soll bedarfsgerecht zugeschnittene Angebote zur Verfügung stellen, die auch Beschäftigten aus Mittelbau und Lehre offenstehen.

Gemäß der bestehenden Dienstvereinbarung über Fort- und Weiterbildung an der UdK Berlin wird die Teilnahme an Weiterbildungen grundsätzlich ermöglicht, sofern keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des zumutbaren Eigenbetrages werden Weiterbildungen, die im dienstlichen Interesse stehen, durch die UdK Berlin finanziert.

Die individuelle Förderung von künstlerischen und wissenschaftlichen Projekten von Studierenden, Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern ist eine zentrale Aufgabe der UdK Berlin. Für die Projektförderung stehen im Jahr insgesamt 50.000 Euro zur Verfügung. Die Mittelvergabe erfolgt durch einen wettbewerbsorientierten Vergleich der vorliegenden Anträge auf der Grundlage des Kriterienkatalogs der *Kommission für künstlerische und wissenschaftliche Vorhaben* (KKWV). Die KKWV unterstützt insbesondere interdisziplinäre Projekte, die den Rahmen fachspezifischen Arbeitens sprengen und über die eigentlichen Lehr-, Studien- und Prüfungsverpflichtungen hinausgehen.

Den Professorinnen und Professoren der Studiengänge im Bereich Architektur war es ein Anliegen, eine besondere Auszeichnung für die besten Abschlussarbeiten eines Studienjahres ins Leben zu rufen: Deshalb wird seit 1995 der von der Professorenschaft der Architektur gestiftete *Max Taut Preis* verliehen. Zusätzlich zu der Feier zur Verleihung der Abschlussurkunden werden alle Nominierungen in einer jährlich stattfindenden Ausstellung im Hauptgebäude der Hardenbergstraße 33 öffentlich gezeigt.

Ein spezifisches Instrument zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist zudem das „Förderprogramm des Präsidenten“ der UdK Berlin in einer jährlichen Höhe von 15.000 Euro.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Institut Architektur und Städtebau der UdK Berlin ist Teil der Fakultät für Gestaltung. Das Institut ist in 14 Fachgebiete gegliedert. 13 der Fachgebiete sind jeweils mit einer Professur besetzt, das Fachgebiet Städtebau durch eine Gastdozentur. Die Ausrichtung der einzelnen Fachbereiche entspricht im Wesentlichen der Abdeckung der für ein Architekturstudium notwendigen Inhalte, um Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss beider Studienabschnitte die Voraussetzung für die Berufsbefähigung einer Architektin oder eines Architekten zu gewährleisten.

Den einzelnen Professorinnen und Professoren ist jeweils eine Mittelbaustelle im Ausmaß von einer halben bis maximal dreiviertel Vollzeitäquivalent und eine Tutorenstelle mit 40 Stunden zugeteilt. Daraus lässt sich auf eine flache Hierarchie schließen, sowohl was die Bedeutung der einzelnen Fachbereiche angeht als auch innerhalb derer.

Darüber hinaus wird eine hohe Zahl an Lehrbeauftragten eingesetzt, die sichtlich zur Abdeckung aller in den Studienplänen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen zusätzlich notwendig sind.

Auch auf Grund der durch Auswahlverfahren steuerbaren und geringen Studierendenzahl ist damit davon auszugehen, dass die Betreuung der einzelnen Studierenden umfassend gewährleistet ist. Dies wird

auch und im besonderen Maße von Seiten der Studierendenvertretung betont, die zugleich den engen fachlichen Kontakt mit den Lehrenden hervorhebt.

Anders sieht es im Bereich der Forschung aus. Da personell alle Fachbereiche gleichermaßen in die Lehre eingebunden sind, stellt sich die Frage nach freien Kapazitäten für die Forschung und damit für die Aussicht auf eine wissenschaftliche Laufbahn des Mittelbaus. Durch die hohe zeitliche Bindung in der Lehre und, laut Aussage der Programmverantwortlichen auch in die stetig wachsende Verwaltung, bleibt kaum ausreichend Kapazität für Forschungsagenden und damit auch kaum Möglichkeit für den Mittelbau zu promovieren.

Die Verantwortlichen der Universität als auch des Fachbereichs sind sich dieser Herausforderung allerdings bewusst. Die Akquirierung von Drittmittelforschungsprojekten schafft hier kaum Abhilfe, da sich diese Projekte selbst finanzieren müssen und in der Regel dafür projektbezogene wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den abgesteckten Zeitraum eingestellt werden.

Die vorgesehene Schärfung des Profils in Richtung Stadterneuerung und Nachhaltigkeit, sowie erste Versuche mit anderen Universitäten zu kooperieren, etwa mit der Universität Oxford, die Möglichkeit der Weiterqualifikation am Berliner Zentrum und Mentoringprogramme sind hier allerdings bereits deutliche Ansätze dafür, entsprechende Verbesserungen herbeizuführen.

Es empfiehlt sich hier die Intensität in der Suche nach geeigneten Strukturen zu verstärken, die in absehbarer Zeit umsetzbare Lösungen ermöglichen, um damit den Forschungsauftrag der Universität verstärkt gerecht werden zu können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- *Es sollten geeignete Qualifizierungsformate für den künstlerischen und wissenschaftlichen akademischen Mittelbau eingerichtet werden.*
- *Forschungsprojekte mit externen Partnern sollten weiter ausgebaut werden.*

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Institut für Architektur und Städtebau (IAS) und die auch in den Studiengängen der Architektur lehrenden Mitglieder des Instituts für Geschichte und Theorie der Gestaltung (IGTG) verfügen über eine gemeinsame Geschäftsstelle. Darüber hinaus ist die Fakultätsverwaltungsleitung samt Geschäftsstelle

für alle neun Studiengänge der Fakultät bzw. die Zentrale Universitätsverwaltung für alle Fakultäten zuständig.

Für beide Studienprogramme stehen eine Vielzahl von Räumen mit Ausstattung – ein Computerpool mit 16 Arbeits- und 32 Sitzplätzen, in dem die computergestützten Lehrveranstaltungen stattfinden, CNC-Labs, ein Vorlesungs-, ein Seminar- und ein Besprechungsraum, außerdem eine Metall-, eine Gips- und Porzellanwerkstatt, 3D-Scanner und eine Vakuumgießanlage – zur Verfügung.

Alle Räume der Studiengänge sind mit Netzwerkdosen ausgestattet, deren Gigabit-Verkabelung in vier Technikschränken zusammengeführt ist. Ein Backbone-System (Glasfaser) verbindet alle Technikräume und ermöglicht eine flexible Netzwerkstruktur, die nach Bedarf angepasst werden kann. Derzeit verbinden 15 Switches alle Räume untereinander und mit dem Internet. Die Internetanbindung erfolgt über einen zentralen Server mit Firewall. Die Technikräume sind klimatisiert, wichtige Geräte per USV (Unterbrechungsfreie Stromversorgung) abgesichert. Die einzelnen Fachgebiete der Studiengänge verfügen zusätzlich über unterschiedliche eigene IT-Ausstattung. Diese reicht von einfachem Netzwerkspeicher bis hin zu mittelgroßen Subnetzen und Servern mit eigener Benutzerverwaltung, Freigaben, Backup-Systemen, WLANs und Webservern.

Der Studiengang hat dabei in den letzten Jahren eine Drittmittelforschung in den geistes- und ingenieurwissenschaftlichen Bereichen aufgebaut. Aufgrund der Beteiligung von Hochschullehrenden am Graduiertenkolleg „Das Wissen der Künste“ konnten zum Beispiel zwei Absolventinnen bzw. Absolventen des Studiengangs ein Promotionsstudium an der UdK absolvieren. Durch die Zusammenarbeit im transdisziplinären Projekt „Rethinking Prototyping“ wurden eine weitere wissenschaftliche Mitarbeiterstelle und neue Lehrformate etabliert. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Mitarbeitenden ermöglichen zusätzliche Lehrveranstaltungen und ergänzen Fachkompetenzen in den Studiengängen. Unmittelbaren Einfluss auf die Lehre durch die direkte Beteiligung von Studierenden hatten die Fördermittelprojekte „Rooftop“, „Ein Dach für Kakchiquel“ und „Paradiesgarten“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Räume des Fachbereichs Architektur liegen in einem funktionellen Zusammenhang im dritten Obergeschoss des Gebäudes in der Hardenbergstraße 33. Die Architektur des Gebäudes aus dem 19. Jahrhundert stellt Räume bereit, die in der Grundfläche und vor allem in der Raumhöhe großzügig angelegt sind, und daher eine flexible Nutzung zulassen. In den beigeestellten Fotos wird vermittelt, dass diese Räumlichkeiten eine gute Arbeitsatmosphäre unterstützen. Da sowohl den bereitgestellten Unterlagen, als auch bei der „Vor-Ort-Begehung“, die aufgrund der Situationslage online stattfand, keine besonderen Anmerkungen zu vernehmen waren, ist davon auszugehen, dass der Raumbedarf ausreichend gedeckt ist.

Im vom Fachbereich Architektur hauptsächlich genutzten dritten Obergeschoss befinden sich ein CNC-Lab, ein Plot- und Druckraum, sowie eine Holzwerkstatt, die im Selbstbericht als Modellwerkstatt bezeichnet wird. Aus dem zur Verfügung gestellten Bildmaterial der Projektpräsentationen ist zu erkennen, dass die Qualität der Architekturmodelle sehr hoch ist, worauf wiederum zu schließen ist, dass die Ausstattung der Werkstätten, zumindest was die analoge Arbeitsweise anbelangt, ausreichend ist. Ein Fotolabor wird sowohl mittels Fotos als auch durch ein, allerdings sehr geringes, Sachmittelbudget dokumentiert. Weiters sind Werkstätten für verschiedene Materialien wie Metall, Kunststoff, Gips- und Porzellan vorhanden, deren Verortung und Nähe zu den Räumlichkeiten der Architektur jedoch nicht final verifizierbar ist.

Im Gespräch mit den Studierenden kristallisiert sich allerdings eine grundsätzliche Problematik heraus, die jedoch an vielen Universitäten Thema ist: Die vermehrte Notwendigkeit digitale Werkzeuge zu benutzen stellt vor allem ein Budgetierungsproblem dar (Anschaffung, Wartung, Personal). Die notwendigen Geräte sind kostspielig und bedürfen, je nach Gerätetyp auch einer fachlich geschulten Bedienung. So wird seitens der Studierenden berichtet, dass zwar beispielsweise eine CNC-Fräse existiert, für diese jedoch kein aktuelles Betriebssystem mehr vorhanden ist. Auch die zeitlich beschränkte Zugänglichkeit zu Geräten und die Zuordnung mancher Geräte zu einzelnen „Lehrstühlen“ werden als verbesserungsfähig gesehen.

Durch die Hochschulleitung wird dies bestätigt, jedoch zugleich – aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar – dargelegt, dass diese Thematik bereits erkannt wurde und entsprechende Maßnahmen konzipiert und bereits teilweise in der Umsetzung begriffen sind: Die Möglichkeit größere Maschinen in für mehrere Studienrichtung zugänglichen Räume zu bündeln wird bereits konkret angegangen. Auch soll ein Werkstattgebäude neu errichtet werden.

Zu empfehlen ist jedoch, in der Zeit bis zur konkreten Realisierung strukturelle Verbesserungen einzuführen (Personalmanagement, Zugänglichkeit, Bündelung von Geräten an wenigen Orten), sowie die Information über vorhandene digitale Ressourcen zu verbessern und damit präsenter zu machen. Auch dies sollte Bestandteil eines strategischen Entwicklungsplanes sein (vgl. Ausführungen weiter oben zu den Curricula).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Für die künstlerischen Fächer ist die Präsentation von Arbeitsergebnissen in Form von Ausstellungen mit Erläuterungen zum Arbeitsweg bzw. die mündliche Verteidigung der erarbeiteten Konzepte die geeignete Prüfungsform. In den Fächern der grundlegenden theoretischen und handwerklichen Grundlagen werden Referate, Protokolle oder Hausarbeiten als bewertete individuelle Unterrichtsbeiträge angefertigt.

Jedes Modul endet mit einer Prüfung, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Die Prüfungsformen und -modalitäten sind in den Prüfungsordnungen in § 15 und in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Prüfungsformen werden entsprechend der Lehrinhalte gewählt, das heißt in wissenschaftlichen Fächern erfolgt eine schriftliche Prüfung oder ein Referat, während die Prüfungen in den künstlerisch-gestalterischen Fächern in Form von Präsentationen abgenommen werden.

Es gibt in jedem Studiengang pro Semester eine Abschlussprüfung, die Dauer des Prüfungszeitraums beträgt im Bachelorstudiengang neun Wochen und im Masterstudiengang 20 Wochen. Die jeweiligen Arbeitsstände der Studierenden werden während ihres jeweiligen Prüfungszeitraumes in einem verbindlichen Zwischenkolloquium (Bachelorstudiengang) bzw. zwei verbindlichen Zwischenkolloquien (Masterstudiengang) mit den Professorinnen bzw. Professoren und Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Studiengänge diskutiert.

Im Bachelorstudiengang erfolgt die Anmeldung zum studienabschließenden Modul vier Monate vor Abgabe der Bachelorarbeit. Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist schriftlich und fristgerecht an das Prüfungsamt zu richten. Im Masterstudiengang erfolgt die Anmeldung zum studienabschließenden Modul fünf Monate vor Abgabe der Masterarbeit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die PO des jeweiligen Studiengangs beschreibt sämtliche Modalitäten ausführlich. Prüfungen können dabei in folgenden Formen abgelegt werden: Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Protokolle, Referate, Seminarvorträge und mündliche Prüfungen.

Gemäß der jeweiligen PO sind alle Prüfungen in der Regel einmal wiederholbar. Die Bewertung der Entwurfsprojekte in einem sich an die jeweilige Abgabe anschließenden Kolloquium, bei dem Entwurfsentscheidungen und -prozess erläutert und verteidigt werden erachtet die Gutachtergruppe als eindeutig zielführend. Ebenso ist die Durchführung von Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu sehen, wenn diese zur reinen Wissens- und Transferabfrage dienen.

Zur Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungen sind teilweise daran anknüpfende Kolloquien und Bewertungen durch das Lehrpersonal in Berlin nötig (gemäß § 20 der jeweiligen PO). Die Gutachtergruppe gibt daher zu Bedenken, dass Anpassungen in dieser Hinsicht zu mehr Transparenz den Studierenden gegenüber und zu höherer Wertschätzung der Bewertung der Arbeiten durch das Lehrpersonal der jeweiligen ausländischen Hochschule führen würden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Zur Absicherung der Planung Ihres Studiums erhalten alle Studierenden zu Beginn des Studiums einen Studienplan, in dem in übersichtlicher Form alle Module, die geplanten Abläufe und Zeiträume sowie die verantwortlichen Lehrenden dargestellt sind.

Kleinere Änderungen in Struktur und Umsetzung werden zu Beginn im Rahmen der so genannten „Projektbörse“ bekannt gegeben. Darüber hinaus existieren verschiedene individuelle Beratungsmöglichkeiten (Hochschullehrende, Prüfungsausschuss, Modulverantwortliche). Zur Vermeidung von Überschneidungen der Lehrangebote erfolgen zu Beginn jedes Semesters eine Erfassung aller Lehrangebote und eine entsprechende Kollisionsüberprüfung in einem Wochenkalender.

Die angemessene Prüfungsdichte wird ebenfalls je Semester ermittelt. Fragen zur Weiterentwicklung der Studiengänge erfolgen in der Regel unter Einbeziehung der Studierenden im Rahmen von Institutsitzungen (IAS) oder in Arbeitsgruppen, die durch das Institut eingesetzt werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Bachelorstudiengang liegt besonderes Augenmerk auf dem künstlerischen Talent der Bewerberinnen und Bewerber, welches im Zuge einer mehrstufigen Eignungsprüfung festgestellt wird.

Der Studienverlaufsplan ist sinnvoll strukturiert, wobei die einzelnen Module konsequent aufeinander aufbauen. Die den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte entsprechen nach Einschätzung der Gutachtergruppe den zu erbringenden Leistungen, die Module untereinander sind ausgewogen auf den Studienplan verteilt. Eine Sonderrolle im Studienverlaufsplan nimmt das Studium Generale ein, dessen Module an allen Einrichtungen der UdK in entsprechenden, interdisziplinär ausgerichteten Projekten absolviert werden können. Der Anspruch der UdK, den Studierenden einen möglichst umfassenden Blick auf die Künste zu gewährleisten und so eine eigene Haltung entwickeln zu können wird damit



nachdrücklich unterstrichen. Zusätzlich sind in den Bachelorstudiengang ein Auslandssemester und ein fünfmonatiges Praktikum integriert, wobei letzteres wahlweise im In- oder Ausland absolviert werden kann und durch ein Kolloquium abgeschlossen wird. Die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen ist teilweise etwas eingeschränkt möglich, die Umrechnung der Noten vom ausländischen in das deutsche System wird dabei gelegentlich als intransparent empfunden.

Auf den Modulkatalog bezogen wirkt die Arbeitsbelastung angemessen, die Tatsache, dass Studios und Arbeitsplätze ohne Zeitbeschränkung zugänglich sind, könnte jedoch auch darauf schließen lassen, dass der studentische Workload insgesamt hoch ist. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt, einschließlich zwei vorangestellten Wochen für Recherchezwecke, elf Wochen, die im Studienplan allein für die Bearbeitung jener Abschlussarbeit vorgesehen sind. Die vorgesehene Regelstudienzeit wird vom Großteil der Studierenden allerdings nicht eingehalten (wobei diesbezüglich zu konstatieren ist, dass die Ursachen dafür nicht in der Konzeption des zwar fordernden, aber keineswegs überfordernden Studienkonzepts liegen).

Beim Masterstudiengang hingegen scheint es einfacher möglich zu sein, in vier Semestern das Studium abzuschließen; jedoch sind für viele Studierende, die nicht an der UdK ihr Bachelorstudium absolviert haben, Auflagen in Form eines Anpassungsjahres vonnöten. Jenes ist jedoch nach Einschätzung der Gutachtergruppe positiv zu bewerten, da die „neuen“ Studierenden an den künstlerischen Schwerpunkt der UdK herangeführt werden und gleichzeitig die Entwurfsprojekte mit allen übrigen Studierenden belegen.

Die Studierbarkeit ist für beide Studiengänge umfassend sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind über die Lehre hinaus künstlerisch gestalterisch und/oder forschend tätig, ebenso wie die nebenberuflich Lehrenden und Gäste. Dadurch ist eine sehr intensive Interaktion des Studiums mit der Berufspraxis vorgegeben. Lehrende und Studierende sind in zahlreichen Ausstellungsprojekten, Wettbewerben und Forschungs- und Entwicklungsprojekten beteiligt (zum Beispiel Architekturbiennale Venedig, Solar Decathlon) und stellen ihre Arbeiten dem Fachpublikum und der breiten Öffentlichkeit zur Diskussion vor.

Eine weitere Aktivität ist das seit 2009 in einem Turnus von zwei Jahren durchgeführte „Design Modelling Symposium“, eine internationale Konferenz, die mit dem Schwerpunkt des computergestützten Entwerfens ein breites Fachpublikum aus Architektur, Bauingenieurwesen und Industriedesign anzieht. Im Mai 2014 folgte mit dem Symposium „Das Prinzip des Unfertigen“ ein erster Versuch, unmittelbar die aktuellen Forschungsaktivitäten des Studienprogramms in ihrer Vielfalt in einem eigenen Format der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Hervorzuheben ist die führende Beteiligung des Studiengangs am Forschungscluster-Antrag „Shaping Space“ im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder. Das in Kooperation mit der Technischen Universität Berlin entwickelte Projekt vereinte eine Gruppe von 25 Principal Investigators (PI) mit dem Ziel der Einleitung eines *generative turn* im räumlichen Entwerfen. Die Entwicklung von digitalen Werkzeugumgebungen zur Erzeugung von Räumen wird eine Integration numerischer Simulationen von Licht, Akustik, Struktur und Energie beinhalten und erstmals eine unmittelbare Erfahrung der „Performanz“ von Räumen ermöglichen. Der generative Ansatz erlaubt eine schnellere Entwicklung von Raumentwürfen und erleichtert die Zusammenarbeit zwischen der Kunst, dem Gestalten, der Ingenieurwissenschaften und der Forschung und Entwicklung und in der praktischen Anwendung im Designprozess. Hierfür sollen neuartige Oberflächen entwickelt werden, die eine nahtlose Übersetzung von mentalen Raumbildern in virtuelle und augmentierte Repräsentationen ermöglichen. Diese sollen eine neue Generation von Gestalterinnen und Gestaltern inspirieren sowie die kollektive Verfeinerung und die direkte Materialisierung von Entwürfen unterstützen. Der Antrag erhielt in dem mehrstufigen Verfahren der Exzellenzstrategie final zwar keine Förderzusage, wurde jedoch nach einer sorgfältigen Überarbeitung des Gesamtkonzepts zur Einrichtung eines „Einstein Centers Shaping Space“ bei der Einstein Stiftung Berlin eingereicht. Im Januar 2020 fand die Vor-Ort-Begehung an der UdK Berlin durch eine Gruppe internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler statt. Die Gutachtergruppe der Einstein Stiftung bewertete das Thema des Projekts als relevant, mit seiner Verbindung von Kunst und Wissenschaft als innovativ, in der Umsetzung originell und das Konsortium als exzellent und empfahl das Forschungsvorhaben zunächst im Rahmen eines Vorbereitungsmoduls zu fördern. Die Förderentscheidung des Vorstands der Einstein Stiftung Berlin wird für Mitte 2020 erwartet.

Weitere aktuelle und mit zum Teil internationaler Beteiligung verbundene Forschungsprojekte sind beispielsweise „ArInTexETN“ – dabei handelt es sich um ein Trainingsnetzwerk für PhD-Studierende, wobei insbesondere die Entwicklung nachhaltiger Formen für das künftige Leben fokussiert werden – und „Making Futures Bauhaus+“ – ein Aktionsforschungsprojekt, das sich mit Fragen der Architektur als kollektive Form und der Architektur als Ressource beschäftigt.

Die Einladung von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis als kritische Gäste zu den Präsentationen der Entwurfsprojekte der Studierenden ist in den Architekturstudiengängen ebenfalls üblich: Seit 2005 finden am Institut für Architektur und Städtebau der UdK Berlin regelmäßige Vorträge unter dem

Titel „UdK Tuesday“ (zuvor Monday) statt, zu denen externe Architektinnen und Architekten sowie Theoretikerinnen und Theoretiker eingeladen werden. In bis jetzt mehr als 200 Veranstaltungen haben internationale Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker ihre Arbeit und ihre Projekte vorgestellt und mit Studierenden, Lehrenden und Gästen diskutiert.

Die Studierenden beteiligen sich zudem aktiv und erfolgreich an Wettbewerben. Die Resultate der Jahre 2016 bis 2019 unterstreicht den Erfolg des Ausbildungsziels einer eigenständigen gestalterisch und künstlerischen Position.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Hochschulausbildungen sollen zur Innovation, zur Kritikfähigkeit, zur sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe und Mitgestaltung befähigen. Die Fähigkeit des Austausches und der Vermittlung der eigenen Praxis, über die Grenzen der eigenen Disziplinen hinweg gehören zu Schlüsselfaktoren einer zeitgemäßen Hochschulausbildung. Beide Studiengänge der Architektur an der UdK Berlin profitieren hierbei von der besonderen Situation der Koexistenz mit anderen Künsten unter einem gemeinsamen Dach. Curricular wird dies im Bachelorstudiengang besonders deutlich am sog. Studium Generale, das fakultätsübergreifend, etwa mit der „Kollisionswoche“ oder der Anrechenbarkeit extern belegter Lehrveranstaltungen Möglichkeiten für Interaktion, Austausch und Perspektivwechsel bietet. Allerdings werden Angebote des Studium Generale von der Studierendenschaft, aufgrund der Anerkennung mit jeweils zwei (insgesamt zehn) ECTS-Leistungspunkten, eher als „Beiprogramm“ denn als fundamentaler Bestandteil des Studiums der Architektur an einer Kunsthochschule gesehen.

Die als projektbasiert konzipierten Studiengänge vertiefen und strukturieren den Gedanken des Austausches als Element der studentischen Praxis, indem architektonische Entwurfsprojekte während der z. T. zweisemestrigen Bearbeitungszeit „angereichert“ werden durch Wahlmodule aus dem wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich. Dies spiegelt eine zeitgemäße Praxis wieder, die den eigentlichen Entwurf in den Mittelpunkt setzt und diesen als ergebnisoffenen, informativen Vorgang erfahrbar macht, Reflexion und Entscheidungen einfordert und dadurch die Entwicklung einer eigenen baukünstlerischen Haltung fördert. Dabei können sich die Studierenden mehr auf Fragestellungen zu emotionalem Raum, zu Atmosphäre und der menschlichen Präsenz als raumkonstituierende Faktoren fokussieren, als zu sehr dem allgemein technokratisch geprägten Mainstream zu verfallen oder in einer über-modularisierten Studienstruktur aus vielen gleichgewichteten Modulen wichtige Synthesen zu versäumen.

Durch das im Studienplan des Bachelorstudiengangs integrierte und mit einem Auslandsaufenthalt kombinierbare Praktikum werden Praxiserfahrungen Teil des studentischen und akademischen Diskurses und dienen dem Lehrkörper als Mechanismus zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge.

Die hohe Architektendichte Berlins, die Nähe zu politischen Entscheidungsträgern und das Netzwerk des Lehrkörpers gewährleisten eine direkte Integration und Bezugnahme zum fachlichen Diskurs auf

nationaler und internationaler Ebene. Aktuelle Themen und Positionen finden im Studiengang Eingang über die Vortragsreihe „UdK Tuesday“ und über die rege Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis als Gastkritiker im Rahmen von Entwurfspräsentationen. Diverse studentische Initiativen (u. a. die regelmäßigen, studentischen Publikationen „UdK Journal“ oder „Protocol“) und Forschungsprojekte der Fakultät, wie neuerdings das 2019 eröffnete „Berlin Open Lab“ schaffen Sichtbarkeit, reflektieren und diskutieren öffentlich und inklusiv aktuelle Themen der Gesellschaft und der Disziplin in lebhafter Art und Weise. Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist damit grundsätzlich gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

Das Qualitätsmanagementsystem ist durch eine Evaluationssatzung geregelt. Darin werden die rechtlichen Grundlagen; die Ziele der Evaluation; die Verfahren wie z. B. Studiengangsevaluation, Lehrevaluation, Absolventenbefragungen, Lehrevaluation; Zuständigkeiten, Veröffentlichung der Ergebnisse sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Datenschutz geregelt. Ziel der Qualitätsentwicklung an der UdK ist dabei eine kontinuierliche Sicherung und stetige Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre. Um dies zu erreichen wurden verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung aufgebaut und implementiert. Als Institution vereint die UdK eine Vielzahl künstlerischer Studiengänge unter ihrem Dach. Um dieser Vielfalt und den Besonderheiten in Studium und Lehre gerecht zu werden, bedarf es einer entsprechenden Pluralität der Methoden auch in der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Ständige Kommission für Evaluation verantwortet dabei die Einführung und fortlaufende Optimierung der Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsentwicklungsinstrumente. Diese setzt sich aus der zuständigen Vizepräsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten, je Fakultät einem Mitglied der Fakultätsleitung und einer oder einem hauptamtlich Lehrenden sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Studierendenschaft der UdK Berlin zusammen und wird durch das Referat für Studienangelegenheiten beraten. Gemeinsam mit den Fakultäten und Fachschaften stellt die Kommission sicher, dass Stärken und Schwächen der Studiengänge ermittelt, Prüfungs- und Studienabläufe optimiert und Transparenz im Studien- und Lehrbetrieb gewährleistet werden.

Vorliegende Ergebnisse werden fakultätsintern im Rahmen von Round-Table-Gesprächen, Diskussionsveranstaltungen, und weiteren Formaten analysiert, so dass gegebenenfalls auf Studiengangs- bzw. Fakultätsebene Schritte zur Verbesserung eingeleitet werden können. Zudem wird die Hochschulleitung über die geplanten Maßnahmen informiert. Als erfolgreiches Format für die Reflexion und Weiterentwicklung von Methoden, Inhalten und Zielen von Studium und Lehre hat sich die seit 2010 regelmäßig

alle zwei Jahre stattfindende Veranstaltungsreihe „Künste lehren“ bewährt. Dieses im Wechsel der Fakultäten stattfindende ganztägige Symposium lässt Studierende, Lehrende und Gäste in einen qualifizierten Dialog treten, befördert den Austausch über Lehr- und Lernprozesse in den Künsten und eröffnet Perspektiven der Fächer für die Zukunft. Die Symposien werden fakultätsintern konzipiert und organisiert und verfolgen je eigenen Themenschwerpunkte, die sich aus den jeweiligen Fachkulturen ableiten. Sie bieten darüber hinaus Anlässe für den interdisziplinären Diskurs zwischen den Mitgliedern der weiteren Fakultäten und Institute.

Zudem hat 2019 erstmalig ein Hochschultag „UdK 2030 Kunstuniversität der Zukunft“ als fruchtbarer Dialog stattgefunden, bei dem ein gemeinsamer Austausch bezüglich dem Themencluster *Begegnung, Organisation, Positionierung* und *Diversität* in Workshops zwischen Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitern der Hochschulverwaltung stattgefunden hat. Die Ergebnisse dieses Hochschultages bilden den Ausgangspunkt für weitere strukturelle Verbesserungen in Lehre und Forschung, in Kommunikation und Organisationsmanagement sowie in der Diversitätsentwicklung.

Die UdK Berlin führt in der Regel in einem zeitlichen Abstand von längstens zwei Jahren (sowie im Vorfeld von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsmaßnahmen) Studiengangsevaluationen, Lehrevaluationen und Absolventenbefragungen durch. Die Fragebögen werden von der Servicestelle für Evaluation in Zusammenarbeit mit der „Kommission für Evaluation“ entwickelt. Nach erfolgter Befragung der Studierenden wird den Lehrenden die Zusammenstellung der Daten zur Verfügung gestellt. Alle Befragungen werden in anonymisierter Form durchgeführt; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden befolgt.

Darüber hinaus sind die Studierenden in der studiengangseigenen Fachschaft organisiert. Für die Eigenaktivität von Studierenden in Bezug auf Lernprozesse ist das seit dem Wintersemester 2006/07 erscheinende Magazin für Architektur im Kontext „Protocol“ Beleg dafür. „Protocol“ versteht sich als eine interdisziplinäre und unabhängige Plattform für aktuelle Diskurse rund um das Thema Architektur – frei nach dem Konzept: Architektur im Kontext. Es wurde als unabhängiges studentisches Magazin von Studierenden des Studiengangs Architektur der UdK Berlin initiiert und exploriert, wie diesem Kontext durch Beiträge verschiedener Disziplinen Gestalt verliehen wird. Ein „Call for Contributions“ gibt für jedes Heft ein Thema vor, welches mit Bezug zu architekturrelevanten Fragestellungen von allen Interessierten frei bearbeitet und interpretiert werden kann. 2019 erschien inzwischen das 11. Protocol – zum Thema *Kritik*.

Ein weiteres neues Format der Mitbestimmung und Mitwirkung der Studierenden ist der zu Beginn des Wintersemesters 2019/20 erstmalig durchgeführte „Zukunftstag ARCH\_UdK“. In seiner ersten Fassung bestand der Tag aus einer Reihe von Kurzvorträgen und Tischgesprächen, an denen sich alle Hochschullehrenden und die Mehrzahl der Studierenden beteiligten. Die Moderation aller Tischgesprächen durch Studierende sicherte dabei die starke Wahrnehmung studentischer Perspektiven.

„Wir erkennen an, dass unseren Entscheidungen und unserem Handeln durch die der Architektur inhärenten politischen und ökologischen Dimension besonderes Gewicht zufällt. Die Basis für unseren Umgang mit dieser Verantwortung ist unsere Ausbildung am Studiengang Architektur der UdK Berlin.“ (aus: Poster Fachschaft Architektur zum „Zukunftstag ARCH\_UdK“)

Bei den regelmäßigen Absolventenbefragungen werden die Absolventinnen bzw. Absolventen auf den Werdegang, den Berufseinstieg, die berufliche Situation und die rückblickende Einschätzung des Studiums hin befragt. Absolventenbefragungen werden vom Referat für Studienangelegenheiten in Abstimmung mit der „Kommission für Evaluation“ durchgeführt. Die Ergebnisse werden nach Stellungnahme der Fakultäten und des ZIW (Zentralinstitut für Weiterbildung) der SEK (Ständige Kommission für Studium und Entwicklungsplanung) und der Hochschulleitung in einem Bericht zusammengefasst. Eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse wird jährlich auf der Homepage der UdK Berlin veröffentlicht.

Die UdK Berlin erzielte mit den Architekturstudiengängen im CHE-Hochschulranking 2019 in der Gruppe Technik und Bau den vierten Platz. Die befragten Studierenden beurteilten unter anderem die allgemeine Studiensituation im Durchschnitt so gut, dass die Architektur an der UdK Berlin mit zur Spitzengruppe im Ranking zählt. Besonders die intensive Betreuung durch Lehrende, die Studienorganisation und die sehr gute Ausstattung der Arbeitsplätze wurden mit Bestnoten beurteilt. Im Hinblick auf den wissenschaftlich-künstlerischen Bezug des Studiums, zählt der Studiengang laut Umfrage zu den drei führenden Institutionen Deutschlands. Die Detailauswertung zeigt außerdem: Studierende der Architektur finden an der UdK Berlin ein sehr gut organisiertes und vielseitiges Studienangebot sowie angemessene Seminargrößen vor. Aber auch das soziale Klima zwischen Studierenden und Lehrenden wird von den Befragten als besonders gut erachtet. Entsprechend positiv kommentiert wurde die Entwurfsausbildung durch ein internationales und profiliertes Kollegium von Lehrenden, und auch die internationale Ausrichtung von Studium und Lehre wurden sehr gut bewertet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Neben den für das Architekturstudium üblichen, regelmäßigen Präsentationssituationen mit z. T. externen Gutachtern aus der Berufspraxis und regelmäßigen Projektgesprächen, den sog. „Entwurfskorrekturen“, sichert die „ständige Kommission für Evaluation“ die „fortlaufende Optimierung der Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsentwicklungsinstrumente“ und somit auch den Studienerfolg. Die „Satzung zur Evaluation der Lehre und des Studiums an der Universität der Künste Berlin“ bildet die Grundlage für die Arbeit der Kommission, deren Einrichtung und Tätigkeit seitens der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt wird; geregelt ist dort auch die Zusammensetzung, die aber auf eine explizite Beteiligung des Mittelbaus verzichtet (die Formulierung „hauptamtlich lehrend“ kann dabei den Mittelbau umfassen, aber muss dies nicht zwingend – auch wenn derzeit eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt).

Diesbezüglich wäre eine dezidiert alle beteiligten Anspruchsgruppen berücksichtigende Regelung wünschenswert.

Das Evaluationsverfahren der UdK Berlin setzt sich aus den Bausteinen Studiengangsevaluation, Lehrevaluation und Absolventenbefragung zusammen. Lobenswert hierbei ist die Transparenz, wie mit den Ergebnissen aller drei Bausteine umgegangen wird. So ist gewährleistet, dass nicht nur die Evaluierten, sondern auch die verantwortlichen Gremien und z. T. auch die Studierendenschaft immer im Bilde sind. Lediglich die Abstände der Lehrevaluation, scheinen mit zwei Jahren (alle vier Semester) etwas groß bemessen nach Ansicht der Gutachtergruppe. So stellt sich die Frage, wie konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre auf eine durchgeführte Evaluation überprüfbar sind.

Nennenswert sind die Ergebnisse der CHE-Befragung: Über Peers und u. a. Studierendenbefragungen werden die Bereiche (i) Allgemeine Studiensituation, (ii) wissenschaftlich-künstlerischer Bezug und (iii) Unterstützung am Studienanfang mit den Werten „Spitzengruppe“, „Mittelgruppe“ und „Schlussgruppe“ bewertet. In den Bereichen „allgemeine Studiensituation“ und „wissenschaftlich-künstlerischer Bezug“ zählen die Architekturstudiengänge der UdK zu der Spitzengruppe. Auffällig ist jedoch die Einordnung im Bereich „Unterstützung am Studienanfang“ wo die Studiengänge in die Schlussgruppe eingeordnet wurden. Hier wären nochmals die Mechanismen zur Unterstützung in der sensiblen Studieneingangsphase zu überprüfen. Aus der Selbstdokumentation und den Befragungen ergaben sich keine Auffälligkeiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Für die UdK Berlin sind die Gleichstellung sowie die soziale Diversität ihrer Angehörigen und Mitglieder wichtige Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte, international ausgerichtete und lebendige künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule, an der exzellente Lehre, Kunst und Forschung stattfindet; insofern handelt es sich dabei um ein Querschnittsthema in allen Bereichen.

Zu den Maßnahmen für die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern gehören das Gleichstellungskonzept und die Frauenförderrichtlinien der UdK. An den Fakultäten und Bereichen gibt es diverse fachspezifische Projekte. Mit sämtlichen Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit befasst sich zudem die fakultätsübergreifende Ständige Kommission für Chancengleichheit, in der alle Statusgruppen vertreten sind. Auch der Nachteilsausgleich ist in der Rahmen- und Studienprüfungsordnung in § 10 geregelt.

Neben der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und deren beiden Stellvertreterinnen gibt es in jeder Fakultät eine nebenberufliche Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin, so auch in der Fakultät Gestaltung. Die beiden fakultätsinternen Frauenbeauftragten organisieren einmal jährlich die Vergabe von Fördermitteln, die im Rahmen des Anreizsystems zur Erhöhung des Frauenanteils auf den künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifikationsstufen und Professuren an der UdK Berlin vergeben werden. In den vergangenen Jahren betrug der jährliche Förderbetrag bis zu 11.000 Euro. Der Hauptanteil der Mittel wird in der Regel für Lehraufträge und Vorträge zur Verfügung gestellt. Studentische Projekte werden in der Regel jeweils anteilig in Höhe von 100 bis 500 Euro unterstützt. Die Mittel werden von einer unabhängigen Kommission vergeben, die sich aus Vertreterinnen der Lehrenden und Studierenden zusammensetzt.

Neben der Allgemeinen Studienberatung der UdK bietet das Studierendenwerk Berlin Beratungen zu Studienfinanzierung, sozialrechtlichen Ansprüchen, Schwangerschaft/Kind und Studium und bietet auch eine psychologisch-psychotherapeutische Beratung an. Unterstützung erhalten Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an der UdK durch die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Als persönliche Ansprechpartnerin berät sie bei auftretenden Fragen bezüglich der Durchführung des Studiums sowie anstehender Prüfungen und informiert über passende Veranstaltungs- und Seminartermine zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Grundlegende Informationen bieten die Internetseiten der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung oder „Beratung barrierefrei Studieren“. Sollten spezifische Hilfen/Gerätschaften erforderlich sein, werden diese über das Studierendenwerk Berlin beschafft. Hierfür besteht eine Kooperation mit allen Berliner Hochschulen.

Im Rahmen des „Interkulturellen Mentorings“, das Bestandteil eines Studium Generale-Angebotes ist, werden UdK-Studierende aus dem Ausland seit 2013 durch qualifizierte studentische Mentorinnen und Mentoren begleitet, um ihnen den Studienstart zu erleichtern und sie bei ihrer sozialen Vernetzung und sprachlichen Integration zu unterstützen. Darüber hinaus finden regelmäßig Angebote zur Studienvorbereitung für Geflüchtete statt.

Wie die Studierendenstatistik der Jahre 2015 bis 2019 ausweist, betrug der Anteil weiblicher Studierender in den Architekturstudiengängen durchschnittlich 45 % im Bachelor- und 47 % im Masterstudium. Der Anteil der ausländischen Studierenden betrug im gleichen Zeitraum durchschnittlich 18 % im Bachelor- und 33 % im Masterstudium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die UdK verfügt über ein sinnvolles und differenziertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf zentraler und dezentraler Ebene gleichermaßen umfassend umgesetzt wird. Der Fokus liegt dabei v. a. auf dem Abbau bestehender Benachteiligungen und der Förderung der Chancengleichheit von Frauen



in Studium und Lehre. Außerdem wird auf ein diskriminierungssensibles Arbeits-, Lehr- und Lernumfeld hingearbeitet. Es existieren entsprechende Maßnahmen wie Familienförderung, Nachteilsausgleich und die Möglichkeit des Teilzeitstudiums. Alle hochschulweit definierten Maßnahmen werden dabei erkennbar auf Studiengangsebene umgesetzt.

Besonders hervorzuheben ist hierbei diese Implementierung der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin in das Förderkonzept der Hochschule. Auf Ebene des Lehrenden wird durch fünf weiblich besetzte Professuren Geschlechtergerechtigkeit nachhaltig gelebt. Ähnlich verhält es sich mit der semesterweisen neuen Durchmischung der Studierenden in den Entwurfsstudios. Im Gespräch mit den Studierenden wurde der hohe und stetige Austausch untereinander, auch über die Semester und die beiden Studiengänge hinweg, durchweg gelobt. Überdies wird die UdK dem Standort Berlin, als Zentrum gelebter Diversität und Kreativität, nach Einschätzung der Gutachtergruppe eindeutig gerecht.

Für die Integration des dritten Geschlechts wurde an der UdK 2019 eine Änderung erwirkt. Zum Schutz gegen (sexualisierte) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt sind die Mitarbeitenden der UdK Berlin, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- oder Leitungsaufgaben in Lehre, Verwaltung und Selbstverwaltung verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um eine Sensibilisierung für das Thema innerhalb der Hochschule zu fördern und zu einem wertschätzenden, diskriminierungsfreien Miteinander beizutragen. Geschlechterdiversität wird mit entsprechender Achtsamkeit in Sprache, Umgang und Inhalt der Lehre berücksichtigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der Covid-19-Situationslage wurden die vorgesehenen Gespräche in Abstimmung mit der Gutachtergruppe als Online-Videokonferenz durchgeführt.

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesrechtsverordnung

#### 3.3 Gutachtergremium

##### a) Hochschullehrer\*Innen

- **Prof. Fahim Mohammadi**, *Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart*, Professor für Grundlagen der Gestaltung und experimentelles Entwerfen
- **Prof. Bernd Rudolf**, *Bauhaus-Universität Weimar*, Inhaber des Lehrstuhls für Bauformenlehre

##### b) Vertreter\*In der Berufspraxis

- **Prof. Irmgard Frank**, *Technische Universität Graz*, Professorin i. R. für Raumkunst und Entwerfen, Selbstständige Architektin (Wien)

##### c) Vertreter\*In der Studierenden

- **Thilo Preuß**, *Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen*, Studierender Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.Sc.)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen

#### Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.)

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020 <sup>1)</sup>												
WS 2019/2020	45	26	58%									
SS 2019												
WS 2018/2019	37	22	59%									
SS 2018												
WS 2017/2018	48	21	44%									
SS 2017	2	2	100%									
WS 2016/2017	44	25	57%	1	0	0%						
SS 2016												
WS 2015/2016	46	20	43%	9	4	44%	3	1	33%			
SS 2015												
WS 2014/2015	49	22	45%	1	0	0%	6	2	33%	15	6	40%
SS 2014	1		0%							1	0	0%
WS 2013/2014	36	16	44%	1	1	100%	6	2	33%	15	6	40%
<b>Insgesamt</b>	<b>308</b>	<b>154</b>	<b>50%</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>42%</b>	<b>15</b>	<b>5</b>	<b>33%</b>	<b>31</b>	<b>12</b>	<b>39%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 <sup>1)</sup>					
WS 2019/2020	3	3			
SS 2019	3	20			
WS 2018/2019	1	7			
SS 2018	6	13			
WS 2017/2018	1	5			
SS 2017	2	6			
WS 2016/2017	2	6			
SS 2016	3	9			
WS 2015/2016	1	14	1		
SS 2015	7	20			
WS 2014/2015		5			
SS 2014	1	5			
WS 2013/2014					
<b>Insgesamt</b>	<b>30</b>	<b>113</b>	<b>1</b>		

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 <sup>1)</sup>					
WS 2019/2020			3	3	6
SS 2019		5		18	23
WS 2018/2019	2	1	4	1	8
SS 2018	2	1	1	15	19
WS 2017/2018			5	1	6
SS 2017	1	2		5	8
WS 2016/2017		1	7		8
SS 2016		3	3	6	12
WS 2015/2016	2	3	9	2	16
SS 2015	2	7	8	10	27
WS 2014/2015		2	1	2	5
SS 2014	1	4		1	6
WS 2013/2014					
<b>Insgesamt</b>	<b>10</b>	<b>29</b>	<b>41</b>	<b>64</b>	<b>144</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Studiengang 02 „Architektur“ (M.A.)

### Erfassung „Abschlussquote“<sup>2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020 <sup>1)</sup>	2	1	50%									
WS 2019/2020	38	19	50%									
SS 2019	4	1	25%									
WS 2018/2019	35	18	51%									
SS 2018	13	5	38%	4	1	25%						
WS 2017/2018	42	17	40%	14	6	43%						
SS 2017	2	2	100%	2	2	100%						
WS 2016/2017	33	16	48%	2	0	0%	16	9	56%	6	3	50%
SS 2016	1	0	0%	1	0	0%						
WS 2015/2016	25	14	56%	2	1	50%	14	8	57%			
SS 2015	3	2	67%							2	1	50%
WS 2014/2015	21	7	33%	5	1	20%	7	5	71%	5	0	0%
SS 2014	2	1	50%				1	1	100%	1	0	0%
WS 2013/2014	14	5	36%	1	0	0%	5	0	0%	3	3	100%
<b>Insgesamt</b>	<b>235</b>	<b>108</b>	<b>46%</b>	<b>31</b>	<b>11</b>	<b>35%</b>	<b>43</b>	<b>23</b>	<b>53%</b>	<b>17</b>	<b>7</b>	<b>41%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent\*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 <sup>1)</sup>					
WS 2019/2020					
SS 2019	16	1			
WS 2018/2019	18	7			
SS 2018					
WS 2017/2018	19	2			
SS 2017	5	3			
WS 2016/2017	7	0			
SS 2016	3	4			
WS 2015/2016	1	5			
SS 2015					
WS 2014/2015		1			
SS 2014					
WS 2013/2014					
<b>Insgesamt</b>	<b>69</b>	<b>23</b>			

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020 <sup>1)</sup>					
WS 2019/2020					
SS 2019	2	9		6	17
WS 2018/2019	7	2	16		25
SS 2018					
WS 2017/2018	3	1	14	3	21
SS 2017		1	3	4	8
WS 2016/2017		2	4	1	7
SS 2016		3	1	3	7
WS 2015/2016		1	5		6
SS 2015					
WS 2014/2015			1		1
SS 2014					
WS 2013/2014					
<b>Insgesamt</b>	<b>12</b>	<b>19</b>	<b>44</b>	<b>17</b>	<b>92</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	18.05.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der Covid-19-Situation wurden die Gesprächsrunden als Online-Video-Konferenz durchgeführt

#### Studiengang 01 „Architektur“ (B.A.), Studiengang 02 „Architektur“ (B.A.)

Jeweils Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 30.06.2015 bis 30.09.2020 ACQUIN
---	---

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen

von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im

Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)